

Bundeskinderschutzgesetz, Erweiterte Führungszeugnisse



Durch das Bundeskinderschutzgesetz, welches Anfang 2012 in Kraft getreten ist, müssen die Ortsgruppen der Verbände zukünftig von vielen ehrenamtlich Tätigen die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses verlangen.

Welche Ehrenamtlichen davon betroffen sind, entscheidet das kommunale Jugendamt in einer Aushandlung mit den freien Trägern, also z.B. den Verbänden vor Ort.

Dadurch ist im Bistum Münster, aber auch weit darüber hinaus, ein unüberschaubarer Flickenteppich von Einzelfallregelungen entstanden, welche die Führungszeugnispflicht in Teilen sehr unterschiedlich regeln.

Diese neue Vorgabe schafft vor allem bei jungen Ehrenamtlichen grundsätzliche Probleme. Die komplexen Zusammenhänge, die strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben und die große Verantwortung, die den Ehrenamtlichen übertragen wird, führen nicht selten zu einer Überforderung junger Menschen.

Dazu ein Beispiel:

Der 18-jährige Vorsitzende einer Ortsgruppe wird durch das örtliche Jugendamt schriftlich dazu aufgefordert, die Führungszeugnispflicht in seinem Verband umzusetzen. Bei „Nichtbeachtung“ droht der Ausschluss von der kommunalen Förderung. Der Vorsitzende muss sich nun von den anderen Mitgliedern des Verbandes, die nicht selten gleichzeitig auch seine Freunde sind, ein Führungszeugnis vorlegen lassen, die Einsichtnahme vornehmen und gemäß der datenschutzrechtlichen Vorgaben dokumentieren. Dabei wird der Verantwortliche immer mit hochsensiblen Daten konfrontiert, die schnell zu einer Belastung werden können. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass neben dem großen bürokratischen Aufwand das Gefühl eines Generalverdachtetes bei den Engagierten vor Ort entsteht.

Unsere Thesen:

Der Schutz von Kinder und Jugendlichen, insbesondere die Prävention sexualisierter Gewalt, war immer schon fester Bestandteil der Arbeit in den katholischen Jugendverbänden.

Dabei liegt der Schwerpunkt vor allem auf der Information, Qualifizierung und Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen. So wird beispielsweise zukünftig jeder Ehrenamtliche im Bistum Münster an einer sechsstündigen Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt teilnehmen.

1. Eine Führungszeugnispflicht stellt, insbesondere für die selbst organisierte Kinder- und Jugendarbeit der Verbände, kein geeignetes Instrument zur Prävention sexualisierter Gewalt dar. Vielmehr braucht es Information, Qualifizierung und Unterstützung von Ehrenamtlichen, auch von Seiten der kommunalen Jugendämter.
2. Ehrenamtliche werde mit immer mehr Vorgaben wie z.B. Hygieneschulungen, Erste-Hilfe Kurs, Gruppenleitungsausbildung etc. konfrontiert.
Die Führungszeugnispflicht als neue Vorschrift wird dauerhaft zu einer Belastung des Ehrensamtes führen.

3. Einige kommunale Jugendämter sind vor allem darauf bedacht, sich selbst juristisch abzusichern, anstatt die freien Träger in der Umsetzung zu unterstützen.
Dadurch wird häufig große Verantwortung auf Ehrenamtliche übertragen, die nun im Ernstfall persönlich haftbar gemacht werden können.